

Statuten des Nationalen Garantiefonds Schweiz (NGF)

revidierte Fassung vom 15. Juni 2012¹

Abschnitt A Grundlagen

Art. 1 *Name und Rechtsform*

¹ Unter der Bezeichnung

- NGF – Nationaler Garantiefonds Schweiz
- FNG – Fonds National Suisse de Garantie
- FNG – Fondo Nazionale Svizzero di Garanzia
- NGF – Swiss National Guarantee Fund

besteht ein Verein mit unbeschränkter Dauer im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (nachfolgend NGF genannt).

² Die Mitgliederversammlung kann eine vom Verein alleine oder gemeinsam mit dem Nationalen Versicherungsbüro Schweiz gebrauchte Marke beschliessen, mit der die vom NGF und gegebenenfalls auch vom Nationalen Versicherungsbüro Schweiz erbrachten Dienstleistungen gekennzeichnet werden. Diese Marke ist nicht Bestandteil des Vereinsnamens.

Art. 2 *Sitz*

¹ Der Vorstand bestimmt den Sitz des NGF².

² Er kann die Errichtung von Zweigniederlassungen beschliessen³.

Art. 3 *Zweck und Aufgaben*

¹ Der NGF hat gemäss Artikel 76 Strassenverkehrsgesetz folgende Aufgaben:

- a. Er deckt die Haftung für Schäden, die in der Schweiz verursacht werden durch einerseits nicht ermittelte oder nicht versicherte Motorfahrzeuge und Anhänger, soweit nach diesem Gesetz eine Versicherungspflicht besteht und andererseits Radfahrer oder Benützer fahzeugähnlicher Geräte, sofern der Schädiger nicht ermittelt werden kann oder der Schaden weder vom Schädiger noch von einer Haftpflichtversicherung noch von einer für ihn verantwortlichen Person oder einer anderen Versicherung gedeckt wird;
- b. Er deckt die Haftung für Schäden, die durch in der Schweiz zugelassene Motorfahrzeuge und Anhänger verursacht werden, wenn über den leistungspflichtigen Haftpflichtversicherer der Konkurs eröffnet worden ist;
- c. Er betreibt die Entschädigungsstelle nach Art. 79d Strassenverkehrsgesetz.

¹ gemäss Beschluss der Mitgliederversammlung vom 15.6.2012

² Der Sitz des NGF befindet sich am Sitz des geschäftsführenden Versicherers in Zürich (Stand 15.6.2012).

³ Der NGF hat Zweigniederlassungen in Lausanne und Lugano errichtet (Stand 15.6.2012).

² Im Einvernehmen mit den zuständigen Aufsichtsbehörden übernimmt der NGF weitere, dem Verkehrsoferschutz dienende Aufgaben. Dazu gehören insbesondere

- die Wahrung der Interessen schweizerischer Verkehrsteilnehmer und Versicherer gegenüber ausländischen oder internationalen Organisationen, die analoge Zwecke verfolgen.
- der Besucherschutz
- die Information interessierter Kreise über Fragen aus seinem Tätigkeitsgebiet.

³ Zur Erfüllung seines Zwecks

- kann der NGF mit ausländischen Garantiefonds sowie mit ausländischen Stellen, die gleichartige Aufgaben wahrnehmen, Vereinbarungen zur Erleichterung des grenzüberschreitenden Verkehrs und über den Schutz von Verkehrsofern abschliessen;
- kann der NGF internationalen Vereinigungen beitreten;
- kann der NGF Reglemente erlassen und mit Dritten Verträge schliessen.

Art. 4 *Fürstentum Liechtenstein*

¹ Gestützt auf einen Notenaustausch zwischen der Schweiz und dem Fürstentum Liechtenstein (nachfolgend Abkommen genannt) ist der NGF auch als liechtensteinischer Nationaler Garantiefonds tätig.

² Solange das Abkommen in Kraft ist,

- a. erbringt der NGF im und zugunsten des Fürstentums Liechtenstein und seiner Einwohner und Besucher die gleichen Dienstleistungen wie in und zugunsten der Schweiz und ihrer Einwohner und Besucher;
- b. haben Versicherungsunternehmen, die im Fürstentum Liechtenstein die Motorfahrzeug-Haftpflichtversicherung betreiben, ein Recht auf Aufnahme in den NGF;
- c. ist die Mitgliedschaft beim NGF von Gesetzes wegen Voraussetzung für die aufsichtsrechtliche Bewilligung zum Betrieb der Motorfahrzeug-Haftpflichtversicherung im Fürstentum Liechtenstein;
- d. erlischt die Mitgliedschaft für Versicherungsunternehmen, die im Fürstentum Liechtenstein die Motorfahrzeug-Haftpflichtversicherung betreiben, mit dem Dahinfallen der aufsichtsrechtlichen Bewilligung für den Betrieb dieses Versicherungszweiges;
- e. gelten vom NGF abgeschlossene Abkommen mit anderen Institutionen, die im Bereich der Deckung der Haftung von Schäden, die durch ausländische, unbekannte oder nicht-versicherte Fahrzeuge verursacht worden sind, oder im Bereich des Verkehrsoferschutzes tätig sind, auch für das Fürstentum Liechtenstein. Die Ermächtigung an den NGF zum Abschluss solcher Abkommen schliesst die Ermächtigung seitens des Fürstentums Liechtenstein ein.
- f. können Personen mit Wohnsitz im Fürstentum Liechtenstein, die ein direktes Forderungsrecht gegen den NGF haben, auch beim Gericht an ihrem liechtensteinischen Wohnsitz gegen den NGF klagen;
- g. bedarf die Festsetzung der Beiträge der Motorfahrzeughalter auch der Genehmigung durch die zuständigen liechtensteinischen Behörden;
- h. bedürfen Änderungen der vorliegenden Statuten auch der Genehmigung durch die zuständigen liechtensteinischen Behörden.

³ Für den liechtensteinischen Nationalen Garantiefonds wird keine eigene Rechnung geführt. Liechtensteinische Versicherungsunternehmen, Motorfahrzeughalter oder Geschädigte haben gegenüber dem NGF die gleichen Rechte und Pflichten wie schweizerische.

⁴ Die liechtensteinische Gesetzgebung kann dem NGF zusätzliche Aufgaben übertragen. Die Finanzierung solcher nur im Fürstentum Liechtenstein zu erbringender Dienstleistungen erfolgt über einen von den liechtensteinischen Motorfahrzeughaltern zu erbringenden Zusatzbeitrag. Die Erhebung eines solchen Zusatzbeitrages bedarf der Genehmigung der Regierung des Fürstentums Liechtenstein. Sie erfolgt zusammen mit den Motorfahrzeugsteuern durch die liechtensteinischen Behörden.

⁵ Wird das Abkommen gekündigt, so entfallen die erweiterten Zuständigkeiten und Aufgaben des NGF gemäss Absatz. 2 bis 4. Die Mitgliedschaft der ausschliesslich im Fürstentum Liechtenstein tätigen Mitglieder erlischt auf den Termin hin, auf den die Kündigung des Abkommens wirksam wird.

Abschnitt B **Mitgliedschaft**

Art. 5 *Grundsätze*

¹ Mitglied des NGF sind Versicherungsunternehmen, die in der Schweiz die Motorfahrzeug-Haftpflichtversicherung betreiben.

² Die Mitgliedschaft beim NGF ist von Gesetzes wegen Voraussetzung für die aufsichtsrechtliche Bewilligung zum Betrieb der Motorfahrzeug-Haftpflichtversicherung in der Schweiz.

Art. 6 *Beitritt*

¹ Versicherungsunternehmen, die in der Schweiz die Motorfahrzeug-Haftpflichtversicherung betreiben wollen, haben das Recht, als Mitglied in den NGF aufgenommen zu werden. Sie haben dazu eine vorbehaltlose schriftliche Beitrittserklärung an den Präsidenten des NGF zu richten.

² Aufgrund der Beitrittserklärung stellt der NGF der beitretenden Versicherungsunternehmung eine Bestätigung zu Händen der Aufsichtsbehörde über den Beitritt aus. Inhalt der Bestätigung ist die Aufnahme der Versicherungsunternehmung in den NGF unter Vorbehalt der Erteilung der Bewilligung zum Betrieb der Motorfahrzeug-Haftpflichtversicherung durch die Aufsichtsbehörde.

³ Mit der Erteilung der Bewilligung zum Betrieb der Motorfahrzeug-Haftpflichtversicherung durch die Aufsichtsbehörde wird die Aufnahme in den NGF rechtskräftig. Die beitretende Versicherungsunternehmung teilt die Erteilung der Bewilligung umgehend dem NGF mit.

Art. 7 *Ende der Mitgliedschaft*

¹ Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Dahinfallen der aufsichtsrechtlichen Bewilligung zum Betrieb der Motorfahrzeug-Haftpflichtversicherung in der Schweiz.

² Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft sind sämtliche Ansprüche gegenüber dem NGF verwirkt. Vorbehalten bleiben Ansprüche aus der Regulierung von bereits eingetretenen Schadfällen durch das austretende Mitglied.

³ Für während der NGF-Mitgliedschaft eingegangene Verpflichtungen haften die Mitglieder über das Ende der Mitgliedschaft hinaus.

Abschnitt C Organisation

I. Allgemeines

Art. 8 *Organe*

Die Organe des NGF sind:

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der Vorstand
- c. die Revisionsstelle

II. Mitgliederversammlung

Art. 9 *Zusammensetzung und Vertretung*

¹ Die Gesamtheit der Mitglieder bildet die Mitgliederversammlung. Sie ist das oberste Organ des NGF.

² Jedes Mitglied kann an der Mitgliederversammlung durch ein anderes, schriftlich bevollmächtigtes Mitglied vertreten werden.

³ Die Vorstandsmitglieder nehmen von Amtes wegen an der Mitgliederversammlung teil. Sie sind nicht stimmberechtigt und können auch nicht ein Mitglied vertreten.

Art. 10 *Befugnisse*

Die Mitgliederversammlung hat folgende Befugnisse:

- a. Erlass und Änderung der Statuten unter Vorbehalt der Genehmigung durch die zuständige Behörde;
- b. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und der Revisionsstelle;
- c. Wahl des Präsidenten aus dem Kreis der gewählten Vorstandsmitglieder sowie dessen Abberufung;
- d. Genehmigung von Jahresrechnung und Jahresbericht;
- e. Entlastung der Mitglieder des Vorstandes;
- f. Beschlussfassung über Gegenstände, die der Vorstand der Mitgliederversammlung zur Stellungnahme unterbreitet;
- g. Beschlussfassung über Gegenstände, die ihr durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind.

Art. 11 *Einberufung der Mitgliederversammlung*

¹ Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen.

² Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahrs statt. Ausserordentliche Mitgliederversammlungen werden je nach Bedarf einberufen.

³ Ausserordentliche Mitgliederversammlungen finden auf Beschluss des Vorstandes statt oder wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder unter Angabe der Traktanden vom Vorstand die Durchführung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung verlangen.

⁴ Die Einladung hat, unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Traktandenliste und allfälliger Wahlvorschläge, spätestens zwei Wochen vor der Sitzung zu erfolgen. Kürzere Einladungsfristen bleiben für dringende Fälle vorbehalten.

⁵ Der Vorstand gibt den Mitgliedern das Datum der Mitgliederversammlung mindestens zwei Monate im Voraus bekannt.

Art. 12 *Traktanden*

¹ Die Mitgliederversammlung kann grundsätzlich nur über Verhandlungsgegenstände Beschluss fassen, die auf der Traktandenliste angekündigt worden sind.

² Über nicht ordnungsgemäss angekündigte Traktanden kann indessen beschlossen werden, wenn alle Mitglieder anwesend oder vertreten und mit der Behandlung einverstanden sind (Universalversammlung).

³ Anträge der Mitglieder auf Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes müssen spätestens vier Wochen vor Abhaltung der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich eingereicht werden; dieser unterbreitet sie mit einer schriftlichen Stellungnahme spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung den Mitgliedern. Anträge zu traktandierten Verhandlungsgegenständen können ohne diese Einschränkung gestellt werden.

⁴ Über verspätete Anträge ist eine Beschlussfassung nicht zulässig; ausgenommen ist der Antrag auf Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung.

Art. 13 *Beschlüsse und Wahlen*

¹ Die korrekt einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden und vertretenen Mitglieder beschlussfähig.

² Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Änderungen der Statuten setzen eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden oder vertretenen Stimmen voraus. Für Wahlen gilt das absolute Mehr der anwesenden oder vertretenen Stimmen. Die Mitglieder des Vorstandes können, wenn dagegen kein Mitglied Einsprache erhebt, gesamthaft gewählt werden.

³ Wird beschlossen, die Wahlen in den Vorstand geheim durchzuführen, gilt Folgendes: Enthält der Wahlzettel mehr Namen als Mandate zu vergeben sind, so werden die untersten Namen gestrichen. Erreichen nicht genügend Kandidaten das absolute Mehr, so findet für die noch zu vergebenden Mandate ein weiterer Wahlgang statt. Im dritten Wahlgang entscheidet das relative Mehr unter den Kandidaten, die im ersten oder im zweiten Wahlgang Stimmen erhielten.

⁴ Während einer Amtsdauer treten Neugewählte in die Amtsdauer derjenigen ein, an deren Stelle sie gewählt sind. Wird die Anzahl der Vorstandsmitglieder erhöht, so endet die erste Amtsperiode der neuen Mitglieder zur gleichen Zeit wie jene der amtierenden Mitglieder.

⁵ Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.

Art. 14 *Stimmrecht*

Jedes an der Mitgliederversammlung anwesende oder vertretene Mitglied hat eine Stimme.

Art. 15 *Versammlungsleitung*

Der Präsident oder bei dessen Verhinderung ein anderes Mitglied des Vorstandes führt den Vorsitz.

Art. 16 *Protokoll*

¹ Über die Verhandlungen wird Protokoll geführt.

² Der Protokollführer wird vom Vorsitzenden ernannt.

³ Das Protokoll wird vom Vorsitzenden und vom Protokollführer unterzeichnet.

Art. 17 *Urabstimmung*

Der Vorstand kann beschliessen, auf die Durchführung einer Mitgliederversammlung zu verzichten und statt dessen die Beschlussvorlagen den Mitgliedern auf dem Wege der Urabstimmung zu unterbreiten. Dabei gilt:

- a. Der Vorstand verschickt die Beschlussvorlagen zusammen mit seinen Anträgen an die Mitglieder. Diese haben innert einer vom Vorstand anzusetzenden, in der Regel mindestens zweiwöchigen Frist auf einem vom Vorstand mitgeschickten Stimm- oder Wahlzettel ihre Stimme abzugeben. Die Stimme ist gültig abgegeben, wenn der Stimm- oder Wahlzettel spätestens am letzten Tage der Antwortfrist beim Präsidenten des NGF eintrifft.
- b. Beschlüsse und Wahlen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Mehrheit von zwei Dritteln aller Mitglieder.

III. Vorstand

Art. 18 *Zusammensetzung und Amtsdauer*

¹ Der Vorstand besteht aus fünf bis neun natürlichen Personen. Er kann weitere Personen mit beratender Stimme zu seinen Sitzungen beziehen.

² Die Mitglieder des Vorstandes üben ihr Amt unabhängig aus.

³ Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Art. 19 *Allgemeine Aufgaben*

¹ Der Vorstand kann in allen Angelegenheiten Beschluss fassen, die nicht nach Gesetz oder Statuten der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

² Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins, soweit er die Geschäftsführung nicht übertragen hat.

Art. 20 *Unübertragbare und unentziehbare Aufgaben*

¹ Der Vorstand hat folgende unübertragbare und unentziehbare Aufgaben:

- a. die Oberleitung des Vereins und die Erteilung der nötigen Weisungen;
- b. die Festlegung der Organisation;
- c. die Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung (unter Vorbehalt der Zuständigkeit der Aufsichtsbehörde in Bezug auf die Festlegung der Beiträge der Motorfahrzeughalter);
- d. die Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung und der Vertretung betrauten Personen und die Regelung der Zeichnungsberechtigung;
- e. die Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen;
- f. die Erstellung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung sowie die Vorbereitung der Mitgliederversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse;
- g. der Verkehr mit den Aufsichtsbehörden.

² Der Vorstand kann die Vorbereitung und die Ausführung seiner Beschlüsse oder die Überwachung von Geschäften Ausschüssen oder einzelnen Mitgliedern zuweisen. Er hat für eine angemessene Berichterstattung an seine Mitglieder zu sorgen.

Art. 21 *Delegation und Organisationsreglement*

¹ Der Vorstand kann nach Massgabe eines von ihm erlassenen Organisationsreglements die Geschäftsführung oder einzelne Zweige derselben an einzelne seiner Mitglieder, namentlich an den Präsidenten, oder an Dritte (Geschäftsführer) übertragen. Er ist insbesondere befugt, einen geschäftsführenden Versicherer zu bestellen und dessen Aufgaben vertraglich zu regeln. Er informiert die Mitgliederversammlung über die Wahl eines geschäftsführenden Versicherers und den mit diesem abgeschlossenen Vertrag.

² Wird ein geschäftsführender Versicherer bestellt, so kann der Vertrag mit diesem vorsehen, dass der geschäftsführende Versicherer im Einvernehmen mit dem Vorstand einen Generalsekretär ernennt, dem die Koordination aller dem geschäftsführenden Versicherer vom NGF übertragenen Aufgaben obliegt. Der Generalsekretär ist Organ des geschäftsführenden Versicherers und nicht des NGF. Wird er durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand gewählt, so übt er dieses Mandat unabhängig vom geschäftsführenden Versicherer aus.

³ Das Organisationsreglement ordnet die Geschäftsführung, bestimmt die hierfür erforderlichen Stellen, umschreibt deren Aufgaben und regelt insbesondere die Berichterstattung.

Art. 22 *Vertretungsbefugnis und Zeichnungsberechtigung*

¹ Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen gemäss Eintrag im Handelsregister.

² Die Vorstandsmitglieder zeichnen kollektiv zu zweien. Für die Bedürfnisse des Verkehrs mit ausländischen Institutionen kann der Vorstand eine abweichende Regelung beschliessen.

³ Der Vorstand kann einen Direktor, seinen Stellvertreter, Prokuristen und andere Bevollmächtigte ernennen.

Art. 23 *Konstituierung*

Der Vorstand konstituiert sich selbst, mit Ausnahme der Wahl des Präsidenten. Er bezeichnet einen Vizepräsidenten und den Sekretär des Vorstandes. Der Sekretär muss dem Vorstand nicht angehören.

Art. 24 *Sitzungen, Beschlüsse, Beschlussfähigkeit, Protokoll und Zirkulationsbeschlüsse*

¹ Der Präsident oder der Vizepräsident beruft die Sitzungen ein und leitet die Verhandlungen.

² Jedes Mitglied des Vorstandes kann unter Angabe der Gründe vom Präsidenten die unverzügliche Einberufung einer Sitzung verlangen.

³ Der Vorstand ist bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig.

⁴ Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.

⁵ Über die Verhandlungen und Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und vom Protokollführer unterzeichnet wird.

⁶ Beschlüsse des Vorstandes können auch schriftlich, mittels Telefax, E-Mail oder in einer anderen Form der Übermittlung, die nach Nachweis des Beschlusses durch Text ermöglicht, gefasst werden, jedoch nur mit absoluter Mehrheit aller Mitglieder und sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt. Zirkulationsbeschlüsse werden in das Protokoll der nächst folgenden Vorstandssitzung aufgenommen.

⁷ Der Präsident, im Verhinderungsfalle der Vizepräsident, entscheidet in Fällen, die in die Kompetenz des Vorstandes fallen, wenn wegen zeitlicher Dringlichkeit ausnahmsweise die Zustimmung des Vorstandes nicht rechtzeitig eingeholt werden kann. Die Mitglieder des Vorstandes sind unverzüglich über den getroffenen Entscheid zu informieren. Der Entscheid ist im Protokoll der nächsten Sitzung festzuhalten.

Art. 25 *Auskunftsrecht*

¹ Jedes Vorstandsmitglied kann Auskunft über alle Angelegenheiten des Vereins verlangen.

² In den Sitzungen sind alle Vorstandsmitglieder sowie die mit der Geschäftsführung betrauten Personen zur Auskunft verpflichtet.

³ Ausserhalb der Sitzungen kann jedes Mitglied von den mit der Geschäftsführung betrauten Personen Auskunft über den Geschäftsgang und über einzelne Geschäfte verlangen.

⁴ Soweit es für die Erfüllung einer Aufgabe erforderlich ist, kann jedes Mitglied verlangen, dass ihm Bücher und Akten vorgelegt werden.

IV. Revisionsstelle

Art. 26 *Wahl und Amtsdauer*

Die Mitgliederversammlung wählt für jeweils ein Jahr die Revisionsstelle. Wiederwahl ist möglich.

Art. 27 *Qualifikation und Aufgabe*

¹ Als Revisionsstelle wählbar sind nach den Vorschriften des Revisionsaufsichtsgesetzes beaufsichtigte Revisionsunternehmen.

² Die Mitgliederversammlung beschliesst auf Antrag des Vorstandes über den Inhalt des der Revisionsstelle zu erteilenden Mandates.

³ Die Revisionsstelle berichtet der Mitgliederversammlung schriftlich über das Ergebnis ihrer Prüfung. Sie empfiehlt Abnahme, mit oder ohne Einschränkung, oder Rückweisung der Jahresrechnung.

Abschnitt D Finanzen

Art. 28 *Beiträge der Motorfahrzeughalter*

¹ Der NGF kann zur Finanzierung seiner Tätigkeit gemäss Artikel 76a Strassenverkehrsgesetz von den Motorfahrzeughaltern Beiträge erheben. Die Modalitäten der Beitragserhebung richtet sich nach den Bestimmungen des Strassenverkehrsgesetzes sowie der Verkehrsversicherungsverordnung.

² Die Mitglieder haben keine eigenen Beiträge zu leisten.

Art. 29 *Geschäftsjahr, Geschäftsbericht, Rechnungswesen und versicherungstechnische Auswertungen*

¹ Bücher und Rechnung des Vereins werden jährlich auf den 31. Dezember abgeschlossen.

² Der Vorstand erstellt für jedes Geschäftsjahr einen Geschäftsbericht, der sich aus der Jahresrechnung und dem Jahresbericht zusammensetzt.

³ Die Bücher des Vereins sind nach bewährten kaufmännischen Grundsätzen zu führen. Die Bilanz und die Erfolgsrechnung sind unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften aufzustellen.

⁴ Der Vorstand sorgt für die zur Abwicklung der Vereinstätigkeit, insbesondere zur Kalkulation der von den Motorfahrzeughaltern zu bezahlenden Beiträge, zur formellen Kontrolle der

namens des NGF erledigten Schadenfälle sowie zur Sicherstellung des Cash-Managements, erforderlichen versicherungstechnischen Auswertungen.

Abschnitt E Haftung

Art. 30 *Haftung des Schadenregulierers*

Wer namens des NGF Schadenfälle reguliert, haftet diesem gegenüber gemäss Auftragsrecht. Ist der Schaden durch leichte Fahrlässigkeit entstanden, kann der Vorstand im Einzelfall eine abweichende Regelung treffen. Handlungen oder Unterlassungen eines vom zuständigen Schadenregulierers beauftragten Dritten werden diesem wie eigenes Handeln zugerechnet.

Art. 31 *Haftung des Vereins*

Für die Verbindlichkeiten des NGF haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die Haftung der Mitglieder für finanzielle Vereinsverpflichtungen ist ausgeschlossen.

Abschnitt G Diverse Bestimmungen

Art. 32 *Verfahren bei Streitigkeiten*

Streitigkeiten werden durch den Vorstand beigelegt. Erklärt sich eine Partei innert Monatsfrist mit einem Beschluss als nicht befriedigt, wird der Streitgegenstand der zuständigen Behörde unterbreitet.

Art. 33 *Auflösung/Liquidation*

Eine allfällige Auflösung und Liquidation des NGF erfolgt nach den Weisungen der zuständigen Behörde.

Art. 34 *Massgebender Text*

Bei einem allfälligen Widerspruch zwischen dem deutschen und dem französischen Text der Statuten kommt dem deutschen Originaltext der Vorrang zu.

Art. 35 *Statutenänderungen*

Änderungen der Statuten bedürfen der Genehmigung der zuständigen Behörde, die auch das Datum des Inkrafttretens der Änderungen bestimmt.

Für den Vorstand des NGF,

Der Präsident

Der Vizepräsident

Dr. Martin Metzler

Prof. Dr. Stephan Fuhrer

-
- 1
 - 2
 - 3
 - 4
 - 5
 - 6
 - 7
 - 8
 - 9
 - 10
 - 11
 - 12
 - 13
 - 14
 - 15
 - 16
 - 17
 - 18
 - 19
 - 20
 - 21
 - 22
 - 23
 - 24
 - 25
 - 26
 - 27
 - 28
 - 29
 - 30
 - 31
 - 32
 - 33
 - 34
 - 35